

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Energiekostenzuschuss: Ergänzte FAQs zum Energiekostenzuschuss 1, Nationalrat beschließt weitere Entlastungsmaßnahmen

---

### Inhalt

- 01 Energiekostenzuschuss: Ergänzte FAQs zum Energiekostenzuschuss 1, Nationalrat beschließt weitere Entlastungsmaßnahmen
- 02 Anpassung der EU „Unshell-Richtlinie“ (ATAD III) durch das EU-Parlament
- 03 Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO
- 04 Reduktion der Firmenbuchgebühr für die Offenlegung von Jahresabschlüssen

Am 27. Jänner 2023 wurden die aktualisierten FAQs zum Energiekostenzuschuss 1 veröffentlicht.

Dabei wurden die FAQs insbesondere zu den Themen Berechnungsmethoden für die Ermittlung der Energieintensität, Förderbarkeit von Fernwärme und Sauerstoff, Auswirkung des Energiekostenzuschusses auf den Unternehmensgewinn, Berechnung des Produktionswertes, Aufbewahrungsfrist der Unterlagen sowie anzugebene Beteiligungen im Rahmen der Antragstellung ergänzt.

Die überarbeiteten FAQs können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/EKZ/20230126\\_FAQ\\_Energiekostenzuschuss\\_Clean.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ/20230126_FAQ_Energiekostenzuschuss_Clean.pdf)

Weiters wurden die Verlängerung des Energiekostenzuschuss 1 sowie die Gewährung des Energiekostenzuschuss 2 vom Nationalrat beschlossen. Wie bereits durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft angekündigt wird beim Energiekostenzuschuss 2 weniger auf die Energieintensität abgestellt, außerdem wurde die Förderintensität für Energiemehrkosten in der untersten Stufe von 30% auf 60% verdoppelt, und es können nun auch die Energieträger Wärme, Kälte und Dampf gefördert werden. Die nötige Förderrichtlinie dazu ist noch in Ausarbeitung.

Außerdem ist als weitere Unterstützungsmaßnahme ein Pauschalfördermodell für Kleinst- und Kleinunternehmen, welche eine Förderung von unter EUR 2.000 erhalten, geplant. Dieses befindet sich derzeit in Finalisierung.

# Energiekostenzuspruch: Ergänzte FAQs zum Energiekostenzuspruch 1, Nationalrat beschließt weitere Entlastungsmaßnahmen

Erhöht wurde ferner die Abgeltung der durch die Großmarktpreise verursachten hohen Netzverlustkosten von Stromkunden. Vorgesehen ist hier eine Abgeltung von 80% der Mehrkosten.

Zusätzlich wurde ein weiterer Stromkostenergänzungszuspruch beschlossen. Dieser soll an Haushalte mit mehr als drei Personen ausgezahlt werden, in Höhe von EUR 105 jährlich pro zusätzlich gemeldeter Person.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

## Anpassung der EU „Unshell-Richtlinie“ (ATAD III) durch das EU-Parlament

### *EU: Unshell-Richtlinie*

Am 22. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen EU-Richtlinienvorschlag zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastengesellschaften („shell entities“) veröffentlicht (2021/0434(CNS)). Auf Basis von Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des EU-Parlaments (ECON Committee) hat nun das EU-Parlament am 17. Jänner 2023 eine Reihe von Änderungen der Unshell-Richtlinie vorgeschlagen und den Europäischen Ministerrat aufgefordert, diese Änderungen anzunehmen.

Die wichtigsten Änderungen betreffen (i) die Senkung des Schwellenwerts für die „Gateways“ (d.h. kumulative Bedingungen, die von einem Unternehmen erfüllt werden müssen, um als "gefährdet" und meldepflichtig zu gelten, (ii) die Reduktion der Ausnahmen von Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der ATAD-III Richtlinie fallen und (iii) die Lockerung der meldepflichtigen Indikatoren für die zu erfüllende Minimum-Substanz, um nicht als "gefährdetes" Unternehmen zu gelten.

Die „Gateway-Kriterien“ wurden wie folgt angepasst:

- ▶ Mehr als 65% (zuvor 75%) der Einnahmen der letzten zwei Jahren sind passive Einnahmen (z.B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Leasing, Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen);
- ▶ Mehr als 55% (zuvor 60%) des Buchwerts der Vermögenswerte des Unternehmens befinden sich seit mindestens zwei Jahren außerhalb des Sitzstaates des Unternehmens, oder mehr als 55% (zuvor 60%) der relevanten Erträge des Unternehmens werden durch grenzüberschreitende Transaktionen erzielt; und
- ▶ Das Unternehmen hat die Verwaltung des Tagesgeschäfts und die Entscheidungsfindung in Bezug auf wichtige Funktionen (neu) an Dritte Personen ausgelagert.

Die wesentlichste Änderung der Ausnahmen ist der Wegfall von Unternehmen mit mindestens fünf eigenen Vollzeitbeschäftigten.

Wenn ein Unternehmen die oben genannten drei „Gateways“ erfüllt, sind in einem nächsten Schritt die in Artikel 7 lit. a -c definierten Substanzkriterien nachzuweisen, um die Eigenschaft als Briefkastengesellschaft zu widerlegen:

# Anpassung der EU „Unshell-Richtlinie“ (ATAD III) durch das EU-Parlament

## **Indikator 1 (Geschäftsräume) [Art. 7 Abs. 1 lit. a]:**

Das Unternehmen verfügt im Ansässigkeitsstaat über eigene Räumlichkeiten oder Räumlichkeiten, die zur exklusiven Nutzung zur Verfügung stehen oder (neu) das Unternehmen teilt sich die Räumlichkeiten mit anderen Gesellschaften der gleichen Gruppe.

## **Indikator 2 (Bankkonto) [Art. 7 Abs. 1 lit. b]:**

Das Unternehmen verfügt über mindestens ein aktiv genutztes Bankkonto (neu) oder elektronisches Geldkonto in der EU auf dem die relevanten Einkünfte erfasst werden.

## **Indikator 3 (Geschäftsführer oder FTEs) [Art. 7 Abs. 1 lit. c]:**

Nach dem Wortlaut des Richtlinienentwurfs ist der dritte Indikator so zu verstehen, dass entweder auf die Geschäftsführung oder die Mitarbeiter abzustellen ist.

Ein oder mehrere Geschäftsleitungsmitglieder des Unternehmens müssen im Sitzstaat des Unternehmens steuerlich ansässig sein - zumindest aber nicht weiter von diesem Sitzstaat entfernt, als dies mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben vereinbar ist - und sie müssen über entsprechende Entscheidungsbefugnisse verfügen. Weggefallen ist, dass (i) die Geschäftsleiter entsprechend qualifiziert sein müssen, dass (ii) diese ihre Entscheidungsbefugnisse regelmäßig, aktiv und unabhängig ausüben und (iii) die Geschäftsleiter nicht bei anderen Unternehmen angestellt sein und dort eine ähnliche Funktion ausüben dürfen. Auf Basis des geänderten Entwurfes der Richtlinie bedeutet dies, dass nun auch Geschäftsleiter von „Service Providern“ möglich sind.

Als alternativer Substanzindikator kann auch die Mehrheit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens herangezogen werden, wobei bezüglich der Ansässigkeit dieselben Voraussetzungen wie bei den Geschäftsleitern bestehen.

## **Was sind die nächsten Schritte?**

Die Annahmen der Richtlinie erfordert einen einstimmigen Beschluss im Europäischen Ministerrat. Nach unserem Informationsstand dauern die Verhandlungen im Europäischen Ministerrat noch an.

Nachdem die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der Richtlinien u.E. sehr groß ist, empfehlen wir, möglichst rasch eine Analyse ihrer Unternehmensstrukturen durchführen. Unsere EY Experten unterstützen Sie sehr gerne bei dieser Analyse.

## Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

### *Bundesabgabenordnung*

Das BMF hat am 3. Februar 2023 den Erlass zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen (2023-0.067.111) veröffentlicht, welcher den Erlass 2022-0.882.005 vom 16. Dezember 2022 ersetzt. Aufgrund der neuerlichen Erhöhung des Leitzinses durch die EZB hat sich auch der österreichische Basiszinssatz von 1,88% auf 2,38% p.a. erhöht.

## Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

Ab 8. Februar 2023 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

- ▶ Stundungszinsen: 4,38% (bisher 3,88%)
- ▶ Aussetzungszinsen: 4,38% (bisher 3,88%)
- ▶ Anspruchszinsen: 4,38% (bisher 3,88%)
- ▶ Beschwerdezinnsen: 4,38% (bisher 3,88%)
- ▶ Umsatzsteuerzinsen: 4,38% (bisher 3,88%)

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/cd91b45e-2393-44aa-a3ea-39faab997773/81673.1.1.pdf>

## Reduktion der Firmenbuchgebühr für die Offenlegung von Jahresabschlüssen

*Gerichtsgebührengesetz*

Mit dem Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 186/2022 vom 6. Dezember 2022) wurde unter anderem das Gerichtsgebührengesetz dahingehend abgeändert, dass für die Einreichung von Jahresabschlüssen nur noch die Eingabegebühr anfällt. Die Änderung gilt für alle Einreichungen nach den 30. November 2022.

Die Eingabegebühr beträgt aktuell EUR 36 für offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung und EUR 100 für Aktiengesellschaften.

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Schragl  
Telefon +43 1 211 70 1268  
[markus.schragl@at.ey.com](mailto:markus.schragl@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pflieger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pflieger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)